

**DR. ANGELICA SCHWALL-DÜREN**  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
STELLVERTRETENDE VORSITZENDE  
DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION

**AXEL SCHÄFER**  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
EUROPAPOLITISCHER SPRECHER  
VORSITZENDER DER LANDESGRUPPE  
NORDRHEIN-WESTFALEN



**SPD**  
BUNDESTAGS  
FRAKTION

SPD-BUNDESTAGSFRAKTION PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

An die Mitglieder der  
SPD-Bundestagsfraktion

per Mail

Berlin, 10. Juli 2009

## **Urteil des Bundesverfassungsgerichts über den Vertrag von Lissabon und die Neufassung des Begleitgesetzes**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Liebe Genossinnen und Genossen,

das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag (EUV-Lissabon) hat in der vergangenen Woche hohe Wellen geschlagen. Die Herren Dobrindt und Silberhorn von der CSU reden sich seit einigen Tagen am Nationalstaat betrunken. Mit ihren Vorstellungen zu den neuen Mitwirkungsrechten von Bundestag und Bundesrat laufen sie sogar gegen ihre eigenen Europaabgeordneten Amok. Doch sie werden schnell mit einem europäischen Brummschädel aufwachen.

Sowohl die Darstellung des Urteils in der Presse als auch die Siegerposen der gescheiterten Kläger Gauweiler und DIE LINKE machen eine Klarstellung notwendig.

Die Kernaussage des Urteils lautet: Der Lissabon-Vertrag ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Klagen gegen den Vertrag sind abgelehnt worden. Damit geht ein wichtiges Signal an die übrigen Mitgliedsländer der Europäischen Union: Der Vertrag ist in Ordnung und Deutschland wird ihn ratifizieren. Auch unsere Zustimmung zu dem Vertrag steht damit grundsätzlich außer Frage.

Das Begleitgesetz zum Vertrag über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union geht dem Bundesverfassungsgericht allerdings nicht weit genug. Es hat deshalb das mit großer Mehrheit im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz als ver-

**DR. ANGELICA SCHWALL-DÜREN**  
BÜROANSCHRIFT JAKOB-KAISER-HAUS RAUM 4.560 DOROTHEENSTR. 101 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-777 06 TELEFAX (030) 227-767 06 E-MAIL ANGELICA.SCHWALL-DUEREN@BUNDESTAG.DE

**AXEL SCHÄFER**  
BÜROANSCHRIFT JAKOB-KAISER-HAUS RAUM 4.637 WILHELMSTR. 68 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-734 02 TELEFAX (030) 227-764 77 E-MAIL AXEL.SCHAEFER@BUNDESTAG.DE



fassungswidrig bezeichnet. Die Richtung stimmt, doch die Mitwirkungsrechte müssen aber über das bisherige Maß ausgeweitet werden.

Hierfür brauchen wir noch vor Ende der Legislaturperiode eine Neuregelung. Die Zeit drängt, denn die Ratifikationsurkunde kann erst hinterlegt werden, wenn das neue Begleitgesetz in Kraft getreten ist. Was wir vor der anstehenden Bundestagswahl nicht mehr schaffen, das wird voraussichtlich auch vor Jahresende nichts, soviel ist klar. Damit würde Deutschland zum Bremsklotz in Europa. Nur die Gegner des Vertrags, von dem tschechischen Präsidenten Vaclav Klaus, über den konservativen Oppositionsführer David Cameron in Großbritannien bis hin zu den EU-skeptischen Wählerinnen und Wählern in Irland, die am 2. Oktober erneut über den Vertrag abstimmen, würden sich über unser Zögern freuen.

Das Urteil bestätigt unser langjähriges Streben nach einer besseren Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte. Zur Erinnerung: Es war die Rot-Grüne Koalition, die mit der Ratifizierung des Verfassungsvertrages im Mai 2005 die Ausweitung der Mitwirkungsrechte verbunden hatte. Das Begleitgesetz zum Zustimmungsgesetz für den Verfassungsvertrag sah hierfür eine Vereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung (BBV) vor. Es war ein Antrag aus unserer Fraktion, der dafür sorgte, dass dieser Teil des Gesetzes trotz des Scheiterns der Ratifikation in Kraft trat. In dieser Legislaturperiode haben wir dann die BBV ausgehandelt und umgesetzt. Seit ihrem Inkrafttreten im September 2006 haben sich unsere Möglichkeiten bei der Mitwirkung erheblich verbessert. Beispielhaft dafür stehen die Drahtberichte der Ständigen Vertretung in Brüssel sowie auch die regelmäßigen, schriftlichen Berichte der Ministerien zu den Verhandlungen in den Ministerräten.

Die Ausweitung der Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat stellt aber stets einen Balanceakt dar, zwischen Handlungsfähigkeit einerseits und demokratischer Kontrolle andererseits. Es war nie unsere Absicht, das Handeln der Bundesregierung in Brüssel unter Generalverdacht zu stellen, wie die CSU dies nun tut. Das Grundgesetz sieht die Mitwirkung von Bundestag und Bundesrat vor, nicht die Bevormundung der Bundesregierung. Gerade angesichts der Ausweitung von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen in Brüssel muss die Bundesregierung auch Spielraum für Verhandlungen haben, damit sie nicht zum Zaungast im Willensbildungsprozess wird. Wir müssen uns aber auch eingestehen, dass der Bundestag nicht immer in der Lage ist, kurzfristig auf den Verhandlungsverlauf zu reagieren. Bei einer zu engen Bindung der Regierung an die Vorgaben von Bundestag und Bundesrat wäre das notwendig.

Wir haben uns deshalb damals für einen Mittelweg entschieden, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Es ging bei der BBV eben nicht darum, unsere Ministerinnen und Ministern per Gesetz zu verpflichten, sondern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu vereinbaren. Der Detailgehalt der Vereinbarung ließ es darüber hinaus sinnvoll erscheinen, von einer gesetzlichen Regelung abzusehen.



Die Umsetzung der BBV war in den vergangenen zwei Jahren ständiger Gegenstand eines Monitoringprozesses durch die Bundestagsverwaltung und der Fraktionen. Ende Mai dieses Jahres haben wir bestehende Mängel in einem Koalitionsantrag „Vereinbarung über Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union ist einzigartig in Europa – Auslegungsfragen müssen geklärt, noch bestehende Defizite beseitigt werden“ (Drs. 16/13169) angemahnt. Darin haben wir aber auch klargestellt, dass die Bundesregierung selbst in den vergangenen Jahren mitgeholfen hat, Probleme zu beheben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat uns nun zwei Aufgaben erteilt:

#### 1. Neufassung des Begleitgesetzes

Karlsruhe nennt in seinem Richterspruch zwei wesentliche Aspekte, die nachgebessert werden müssen:

Zum einen muss das neue Begleitgesetz berücksichtigen, dass der Vertrag von Lissabon in zahlreichen Bereichen einen vereinfachten Übergang von Einstimmigkeits- zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen, besondere Einspruchsrechte und eine allgemeine Flexibilitätsklausel beinhaltet. Bei Entscheidungen über derartige „dynamische Vertragsentwicklungen“ dürfen Bundestag und Bundesrat nach Maßgabe des Verfassungsurteils nicht unbeteiligt bleiben. In dem ursprünglichen Begleitgesetz war lediglich ein Einspruchsrecht von Bundestag und Bundesrat für die Nutzung der Brückenklauseln nach Artikel 48 Abs. 7 EUV-Lissabon vorgesehen. Dieses Recht muss nun entsprechend dem Verfassungsurteil ausgeweitet werden. Zukünftig wird für die Nutzung jeglicher Brücken- und Flexibilitätsklauseln jeweils die Zustimmung des Bundestages, respektive des Bundesrates erforderlich sein.

Zum anderen müssen die Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat am europäischen Integrationsprozess im nationalen Recht auf Ebene eines einfachen Gesetzes abgebildet und konkretisiert werden. Ob dies Auswirkungen auf die BBV haben wird, ist zu klären.

#### 2. Weiterentwicklung der Europatauglichkeit des Bundestages

Die im Urteil betonte Integrationsverantwortung des Bundestages bringt Rechte aber auch Pflichten mit sich. Deshalb wird es mit der Überarbeitung des Begleitgesetzes nicht getan sein. Der Richterspruch erteilt einen Auftrag zur aktiveren Nutzung dieser Rechte durch unser Parlament. Ganz konkret wird das auf die Anwendung des allgemeinen Brückenverfahrens nach Art. 48 Abs. 7 EUV-Lissabon bezogen: „Die rechtliche und politische Verantwortung des Parlaments erschöpft sich – auch im Fall der europäischen Integration – (...) nicht in einem einmaligen Zustimmungsakt, sondern erstreckt sich



auch auf den weiteren Vertragsvollzug. Ein Schweigen von Bundestag und Bundesrat reicht daher nicht aus, diese Verantwortung wahrzunehmen.  
(Hervorhebung hinzugefügt.)

Das Urteil stellt aber auch in einem allgemeineren Sinne eine Herausforderung dar: Denn es hinterfragt wesentliche Eckpunkte der bisherigen Europapolitik. Das Gericht begründet die Zustimmung zum Vertrag von Lissabon damit, dass die EU als „Verbund mit eigener Rechtspersönlichkeit das Werk souveräner demokratischer Staaten“ bleibe. Dem Europäischen Parlament spricht das Gericht seine Rolle als Quelle der demokratischen Legitimierung aufgrund der nationalen Kontingentierung der Abgeordneten ab. Zugleich stellt es fest, dass ein staatsanaloger Grad der demokratischen Legitimität auch gar nicht wünschenswert sei, da dies dem Prinzip des Staatenverbunds widerspräche.

Damit verlässt das Verfassungsgericht den mit dem Maastricht-Urteil von 1993 eingeschlagenen Weg. Damals hatten die obersten Richter die Stärkung des Europaparlaments zur Voraussetzung gemacht, damit weitere Kompetenzen auf die EU übertragen werden können.

Unter Leitung von Thomas Oppermann und Norbert Röttgen von der CDU werden wir nun während der Sommerpause in einer Koalitionsarbeitsgruppe das Begleitgesetz zum Lissabon-Vertrag neu formulieren, um die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde möglichst zügig zu ermöglichen. Damit nehmen wir die erste der beiden Aufgaben an, die uns das Verfassungsgericht aufgetragen hat.

Die Verbesserung unserer eigenen Mitwirkungsfähigkeit, werden wir alle in der neuen Legislaturperiode nach dem 27. September gemeinsam angehen müssen.

Mit den besten Wünschen für einen schönen Sommer

Angelica Schwall-Düren

Axel Schäfer